

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **49/09**

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Recht/
Beteiligungsmanagement

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum:

23. März 2009

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Gesellschaftsrechtliche Neuausrichtung der Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region Uckermark (TGZ)

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Firma "Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region" wird in "ICU Investor Center Uckermark GmbH" geändert.

2. Der Gegenstand des Unternehmens wird wie folgt neu bestimmt:

Gegenstand des Unternehmens ist die allgemeine regionale oder auch projektbezogene Wirtschaftsförderung im Landkreis Uckermark. Insbesondere zählt dazu die Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen, die Förderung bestehender Unternehmen, die Gewinnung von Investoren, die Betreuung von Geschäftsstellen zur Wirtschaftsförderung sowie der Ausbau der Dachmarke Uckermark. Das Unternehmen ist auch

- Gründer- und Innovationszentrum,
- Zentrum für Technologietransfer,
- innovatives Gewerbezentrum sowie
- Stätte der Schulung, Fortbildung und des Informationsaustausches für Existenzgründer und Unternehmer.

...

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Fortsetzung Beschlussentwurf

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wirtschaftsfördernde Zwecke unter Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienen.

3. Das Stammkapital wird von 25.900,00 Euro um 29.400,00 Euro auf 55.300,00 Euro erhöht.

Auf das Stammkapital übernehmen:

der Landkreis Uckermark	12.150,00 Euro
die Stadt Schwedt/Oder	12.150,00 Euro
die IHK Ostbrandenburg	15.500,00 Euro
die Handwerkskammer Frankfurt(Oder)	
- Region Ostbrandenburg	15.500,00 Euro

4. Als weiteres Gesellschaftsorgan wird ein Beirat eingerichtet.

5. Dem Gesellschaftsvertrag der ICU Investor Center Uckermark GmbH wird zugestimmt.

6. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle notwendigen und nützlichen Änderungen und Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag vornehmen zu können und ergänzende Entscheidungen zu treffen, die der Umsetzung dieser Beschlüsse dienlich sind.

Begründung:

Im Jahr 2002 begann der Landkreis Uckermark mit der Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung. Im Jahr 2006 hat sich der Landkreis Uckermark entschlossen, sich als Gesellschafter in der Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region Uckermark zu engagieren, zum einen, um die Stadt Schwedt/Oder als regionalen Wachstumskern zu fördern und zum anderen, um die Wirtschaftsförderung im gesamten Landkreis neu zu strukturieren. Seit dem 1. Januar 2007 halten der Landkreis Uckermark und die Stadt Schwedt/Oder jeweils ca. 47% der Geschäftsanteile am TGZ, mit 6% ist die IHK Ostbrandenburg beteiligt. Mit der Übernahme der Dachmarke Uckermark in das TGZ im Laufe des Jahres 2007 begann das TGZ mit seiner überregionalen Tätigkeit für den Landkreis Uckermark.

Die Weiterentwicklung des TGZ zur Wirtschaftsfördergesellschaft für den gesamten Landkreis Uckermark ist ein wesentlicher Punkt bei der Fortschreibung des Wirtschaftsrahmenplanes für den Landkreis Uckermark.

Am 11. Februar 2009 hat der Kreistag des Landkreises Uckermark dem Abschluss des Vertrages zur Förderung der Wirtschaft in der Uckermark zwischen dem Landkreis Uckermark und der Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region Uckermark zugestimmt. Gegenstand des Vertrages ist die Förderung von Projekten, die das TGZ zur regionalen Wirtschaftsförderung im Landkreis Uckermark sowie zur Entwicklung der Dachmarke Uckermark durchführt. Diese Projekte werden mit einem Betrag bis zu 250.000 Euro/Jahr gefördert. Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren.

Zudem haben die IHK Ostbrandenburg und die Handwerkskammer Frankfurt(Oder) - Region Ostbrandenburg erklärt, ihr Engagement durch Übernahme einer größeren Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung in der Uckermark zu verstärken. Deshalb beabsichtigt die IHK Ostbrandenburg ihren Geschäftsanteil an der Gesellschaft auf 15.500,00 Euro zu erhöhen und die Handwerkskammer Frankfurt(Oder) - Region Ostbrandenburg erstmalig einen Geschäftsanteil in Höhe von 15.500,00 Euro zu übernehmen.

Erläuterungen zu den Beschlusspunkten:

Zu 1.

Der Name Investor Center Uckermark GmbH richtet sich an internationalen Maßstäben aus und ist mit diesem Namen dementsprechend selbsterklärend.

Zu 2.

Der Unternehmensgegenstand soll keine wesentliche Veränderung erfahren. Lediglich sollen Prioritäten anders gesetzt werden.

Der bisherige Unternehmensgegenstand lautet:

"Die Technologie- und Gründerzentrum GmbH der Region Uckermark in Schwedt/Oder sieht ihre Aufgabe vorrangig darin, dass sie als

- Gründer- und Innovationszentrum,
 - Zentrum für Technologietransfer,
 - Innovatives Gewerbezentrum sowie als
 - Stätte der Schulung, Fortbildung und des Informationsaustausches für Existenzgründer und Unternehmen
 - Förderung der Wirtschaft und Entwicklung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- fungieren kann. Des Weiteren ist Gesellschaftszweck die allgemeine regionale oder auch projektbezogene Wirtschaftsförderung.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern."

Zu 3.

Der Landkreis Uckermark und die Stadt Schwedt/Oder werden ihre Stellung als Mehrheitsgesellschafter aufgeben. Der kommunale Einfluss wird durch die Bestimmungen des § 9 Ziffer 2 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages gewahrt. Wesentliche Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit. Da der Landkreis Uckermark der Hauptfinanzier des Unternehmens sein wird, soll dieser zusätzlich einen Zustimmungsvorbehalt erhalten.

Zu 4.

Zur Einbeziehung weiterer Vertreter der Wirtschaft und zur wirtschaftsnahen Ausrichtung der Arbeit der ICU Investor Center Uckermark GmbH wird ein Beirat eingerichtet, dem neben Vertretern der Gesellschafter auch Vertreter der Unternehmervereinigung Uckermark e.V. und der ZukunftsAgentur Brandenburg (ZAB) angehören.

Dem Beirat werden keine Entscheidungsbefugnisse übertragen. Ihm obliegt die Beratung der Geschäftsführung.

Zu 5.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist mit dem Landkreis Uckermark, der IHK Ostbrandenburg und der Handwerkskammer Frankfurt(Oder) - Region Ostbrandenburg abgestimmt. Der Kreistag wird über den Gesellschaftsvertrag in seiner Sitzung am 22. April 2009 entscheiden.

Es wird geprüft, ob die gesellschaftsrechtlichen Änderungen der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedürfen.

Anlage: Entwurf des Gesellschaftsvertrages

**Gesellschaftsvertrag
der
ICU Investor Center Uckermark GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

ICU Investor Center Uckermark GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Schwedt/Oder.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die allgemeine regionale oder auch projektbezogene Wirtschaftsförderung im Landkreis Uckermark. Insbesondere zählt dazu die Förderung der Neuansiedlung von Unternehmen, die Förderung bestehender Unternehmen, die Gewinnung von Investoren, die Betreibung von Geschäftsstellen zur Wirtschaftsförderung sowie der Ausbau der Dachmarke Uckermark. Das Unternehmen ist auch
 - Gründer- und Innovationszentrum,
 - Zentrum für Technologietransfer,
 - innovatives Gewerbezentrum sowie
 - Stätte der Schulung, Fortbildung und des Informationsaustausches für Existenzgründer und Unternehmer.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wirtschaftsfördernde Zwecke unter Maßgabe eines kostendeckenden Geschäftsbetriebes.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienen.

**§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

55.300 Euro

(in Worten: fünfundfünfzigtausendunddreihundert Euro)

2. Auf das Stammkapital übernehmen

der Landkreis Uckermark	12.150 Euro
die Stadt Schwedt/Oder	12.150 Euro
die IHK Ostbrandenburg	15.500 Euro
die Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	
- Region Ostbrandenburg	<u>15.500 Euro</u>
	55.300 Euro.

3. Die Stammeinlagen des Landkreises Uckermark und der Stadt Schwedt/Oder wurden voll in bar geleistet, die Stammeinlage der IHK Ostbrandenburg in Höhe von 1.600,00 Euro wurde ebenfalls in bar geleistet. Durch Kapitalerhöhungsbeschluss vom(UR-Nr. .../2009 des Notars ...) wurde das Stammkapital von 25.900,00 Euro um 29.400,00 Euro auf 55.300,00 Euro erhöht. Auf das erhöhte Stammkapital hat die IHK Ostbrandenburg eine Stammeinlage von 13.900,00 Euro und die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg eine Stammeinlage von 15.500,00 Euro übernommen. Auch diese Stammeinlagen sind als Bareinlage erbracht.
4. Beabsichtigt eine Gebietskörperschaft des Landkreises Uckermark sich an der Gesellschaft zu beteiligen, so werden zunächst der Landkreis Uckermark und die Stadt Schwedt/Oder jeweils einen gleichen Teil ihrer Geschäftsanteile dieser Gebietskörperschaft zum Erwerb anbieten. Beabsichtigen weitere Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark sich an der Gesellschaft zu beteiligen, werden die bis dahin beteiligten Gebietskörperschaften jeweils gleich große Teile ihrer Geschäftsanteile diesen Gebietskörperschaften zum Erwerb anbieten. Zuvor sind die Geschäftsanteile der anbietenden Gebietskörperschaften entsprechend zu teilen.

§ 4

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung und
- c) der Beirat.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Zuständig für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie für die Begründung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern ist die Gesellschafterversammlung.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den von den Gesellschaftern erteilten Weisungen.
4. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind. Insofern nicht bereits anderweitig, z. B. im Wirtschaftsplan genehmigt, gehören hierzu insbesondere:
 - a) Erwerb, Errichtung, Veräußerung oder Auflösung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang für den Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Lizenzverträgen und wesentlichen Kooperationsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Miet-, Arbeitsverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren und einer jährlichen Gesamtverpflichtung von mehr als 5.000 Euro.
5. Soweit gesetzlich zulässig, können die Gesellschafter hiervon abweichende Ermächtigungen oder Beschränkungen mittels einer schriftlich gefassten Rahmenermächtigung oder Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss erteilen. Darin müssen Art und Umfang der Geschäfte, für welche die Ermächtigung oder Einschränkung gilt, genau beschrieben sein. Hierzu gehört insbesondere auch die Zuweisung bestimmter Geschäftsbereiche an einzelne Geschäftsführer.
6. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung

des Unternehmens angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Insbesondere ist über den Gang der Geschäfte, die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu berichten. Über wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan sind die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.

§ 8 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig zur Genehmigung vor, dass er als Anlage zu den Haushaltplänen der Gesellschafter veröffentlicht werden kann.
2. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
3. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zulegen, die jährlich fortzuschreiben ist. Für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
4. Bei Abweichungen, die zu einer Veränderung des Haushaltsplanes eines Gesellschafters führen, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan zu erstellen und von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die im Gesetz und in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten sowie die nachfolgend aufgeführten Geschäfte, insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Genehmigung des Lageberichts,
 - b) die Bestellung, die Abberufung und die Entlastung von Geschäftsführern,
 - c) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - d) die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) den Erwerb, die Errichtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen sowie von Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich aller Vorverträge,
 - f) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - g) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,

- h) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, die Aufnahme und die Gewährung von Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern die genannten Geschäfte einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen,
 - i) die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - j) die Bestellung von Beiräten und die Genehmigung einer Beiratsgeschäftsordnung,
 - k) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - m) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage sowie Rückzahlung von Nachschüssen
 - n) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.
2. Die Beschlüsse nach den Buchstaben d, e, f, g, h, i, l, m und n bedürfen unbeachtlich der Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 dieses Vertrages neben einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen zudem auch der Zustimmung des Landkreises Uckermark. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich vorher einzuholen.
3. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen) bedarf auch der vorherigen Zustimmung des Kreistages des Landkreises Uckermark und der Stadtverordnetenversammlung Schwedt / Oder. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen darf nur erfolgen, wenn in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen folgende Bestimmungen festgeschrieben werden:
- Das Unternehmen ist auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet.
 - Die an dem Unternehmen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften erhalten einen ihrer mittelbaren Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien.
 - Bei kleinen Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.
 - Die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) normierten Rechte sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften und deren Rechnungsprüfungsbehörden einzuräumen.
 - Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich aufzustellen.
 - Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung in den von Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Fällen einzuberufen. In den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält. Die Erforderlichkeit ist schriftlich zu begründen.
2. Die Frist zur Einberufung beträgt 1 Monat. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Ladung zur Post folgenden Tag. Die Ladung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Wenn nicht einer der Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter 100 % des Stammkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung abweichende Mehrheitserfordernisse vorschreiben. Jeder angefangener 100-Euro-Geschäftsanteil ergibt eine Stimme.
5. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden aus ihrer Mitte heraus für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Geschäftsführern und den Gesellschaftern der Gesellschaft zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Protokollabschrift gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden, sonst gilt das Protokoll als genehmigt.
7. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse durch die Gesellschafter auch außerhalb von Versammlungen und durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einem der vorgenannten Verfahren zugestimmt haben.
8. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht widersprechen.

9. Die Vertreter der Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter haben in den Gesellschafterversammlungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Dieses ist durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % bedarf, festzustellen.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Die genaue Mitgliederanzahl bestimmt sich nach der Anzahl der Gesellschafter. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden. Des Weiteren darf die Unternehmensvereinigung Uckermark e. V. 2 Mitglieder und die ZukunftsAgentur Brandenburg (ZAB) 1 Mitglied entsenden.

Dem Beirat gehört darüber hinaus der Vorsitzende des Ausschusses für Regionalentwicklung des Kreistages Uckermark als Mitglied an. Durch Gesellschafterbeschluss kann von dieser Zusammensetzung abgewichen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 %. Die Gesellschafter stellen die Besetzung des Beirats durch Beschluss fest.

2. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Beiratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, entsendet der Entsendungsberechtigte für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Treten neue Gesellschafter hinzu, haben diese ab dem Tag, der auf die Beurkundung des Vertrages folgt, das Recht, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
3. Der Beirat fördert und unterstützt die Aufgabe der Gesellschaft gemäß § 2 dieses Vertrages. Insbesondere soll der Beirat
- die Geschäftsführung beraten,
 - in der regionalen Wirtschaft die Aufgabenstellung und Tätigkeitsgebiete verbreiten und Kontakte knüpfen.
4. Der Beirat tagt nach Bedarf mindestens zweimal pro Jahr. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einladungen zu den Beiratssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Dieser hat auch die Gesellschafter zu den Beiratssitzungen ordentlich einzuladen. Die Gesellschafter sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Beiratssitzungen verpflichtet.
5. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
6. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben, in der er seine innere Ordnung regelt. Diese bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

7. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Alle Ansprüche der Gesellschafter, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, dürfen nicht abgetreten werden.
3. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
4. Beabsichtigt ein Gesellschafter die Veräußerung seines gesamten oder eines Teils seines Geschäftsanteils, so hat der veräußerungswillige Gesellschafter diesen vor Aufnahme von Verhandlungen den übrigen Gesellschaftern schriftlich gegen Empfangsnachweis anzubieten. Diese haben das Recht, den angebotenen Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft zu den Konditionen nach § 14 zu übernehmen. Übernahmerechte nicht übernehmender Gesellschafter wachsen den Übrigen anteilig zu.

Diese Regelung gilt nicht für die beabsichtigte Veräußerung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch Gebietskörperschaften an weitere Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark.

5. Macht kein Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Angebots von seinem Übernahmerecht Gebrauch, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter über seinen Anteil frei verfügen, jedoch haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Die Veräußerung des Geschäftsanteils darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Erwerber eine Gebietskörperschaft oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Zuständigkeit in der Uckermark ist und allen in Zusammenhang mit der Gesellschaft geschlossenen Vereinbarungen, die bis zu seinem Hinzukommen abgeschlossen waren, beitrifft. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern nach Maßgabe von Ziffer 4 zu und ist binnen dreier Monate nach schriftlicher Mitteilung der Verkaufsbedingungen auszuüben, und zwar für den gesamten zur Veräußerung stehenden Anteil.

Das Vorkaufsrecht besteht nicht für die beabsichtigte Veräußerung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils von Gebietskörperschaften an Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark.

6. Wird über einen Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 4 und 5 verfügt, so haben die Gesellschafter die gem. Ziffer 3 erforderliche Zustimmung zu erteilen.
7. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige

Art der Verfügung über Geschäftsanteile.

8. Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit, ohne seine Zustimmung jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, möglich. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder in der Person eines Gesellschafters ein Grund entstanden ist, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
2. In den Fällen, in denen nach diesem Vertrag die Einziehung eines Geschäftsanteils möglich ist, kann die Gesellschaft aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung, bei dem der Gesellschafter, dessen Anteil betroffen ist, nicht stimmberechtigt ist, statt der Einziehung die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen des Geschäftsanteils auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf dritte Personen verlangen.

§ 14

Entschädigung eines ausscheidenden Gesellschafters

Im Falle der Einziehung eines Geschäftsanteils ist als Abfindungsguthaben maximal der Nennwert des Geschäftsanteils abzüglich etwaiger Verlustvorträge im Verhältnis des Geschäftsanteils zum Stammkapital zu zahlen.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht ist von dem oder den Geschäftsführern in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und prüfen zu lassen und den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung vorzulegen. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
2. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten. Den Rechnungsprüfungsbehörden von an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu.

§ 16 Ergebnisverwendung, Leistungsverkehr

1. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Jahresüberschüsse zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrages sind ausschließlich für wirtschaftsfördernde Zwecke auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern hat angemessen zu sein, so dass verdeckte Gewinnausschüttungen vermieden werden.
3. Bei Verstößen gegen solche Grundsätze ist der zu unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 17 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2013 kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der Fortbestand der Gesellschaft bleibt durch den Austritt eines Gesellschafters unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter, so kann die Gesellschaft seinen Anteil unter Beachtung von §§ 13 und 14 einziehen mit der Folge, dass die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 20 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Entscheidung soll durch einen Einzelschiedsrichter erfolgen. Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin.
2. Die Gesellschafter haben das Recht, das Ruhen des Verfahrens zu beschließen; das Schiedsgericht ist an eine entsprechende Entscheidung der Parteien gebunden.
3. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung können von einer Partei nur innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr der Beschluss bekannt geworden ist oder hätte bekannt werden müssen, angefochten werden.
4. Die Gesellschaft ist über die Einleitung und den Fortgang des Schiedsverfahrens von den Parteien schriftlich zu informieren.